

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: SF(U) - 785/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

13. September 1985

Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geöffnet GESETZENTWURF

56 GE/98

Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985 <i>Kaufl</i>

St. Klavos

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



Kl. Kauder

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**
A.Z.: SF(U) - 785/N
Zum Schreiben vom 12. Juli 1985
Zur Zahl IV-52.191/7-2/85

Wien, am13.9.1985.....
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der
Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverun-
reinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-
alarmgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) folgende Stellungnahme zu übermit- teln:

Mit Artikel I der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1983, BGBI.Nr. 175, wurde in Artikel 10 Abs. 1 z. 12 B-VG folgender neuer Kompetenztatbestand geschaffen: "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen". In Artikel II der zitierten Novelle wird festgelegt, daß ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15 a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden kann.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz bedauert, daß es noch immer keine Vereinbarung betreffend die Festlegung von Grenzwerten für Schadstoffkonzentrationen gibt. Erst dann wird es verfassungsrechtlich möglich sein, alle relevanten Schadursachen, insbesondere auch den Hausbrand, in die bundesgesetzliche Regelung einzubeziehen. Die in Art. I § 4 bzw. in der Anlage des gegenständlichen Entwurfes vorgesehenen Grenzwerte entsprechen einem Vorschlag der Akademie der Wissenschaften vom Mai 1984. Der Inhalt der genannten notwendigen Vereinbarung müßte jedoch strenger gefaßt werden, da diese Grenzwerte zu hoch sind und auf die für die Erhaltung des Waldes notwendigen Grenzwerte nicht Bedacht nehmen.

Die Schwierigkeiten mit der kompetenzrechtlichen Situation werden am Beispiel der Steiermark deutlich. Auf Grund der Verordnung zum Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz gibt es einen Smogalarm, der "Immissionsalarm" genannt wird. Grenzwerte sind für Schwefeldioxyd und Staub gegeben. Es darf angenommen werden, daß die Verfassungsmäßigkeit sowohl im Hinblick auf das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz als auch bezüglich dieser Vorlage ernsthaft geprüft ist. Eine denkbare Kollision von Bundes- und Landesnormen bei Smogalarm verspricht erhebliche Schwierigkeiten bei der Vollziehung (mittelbare Bundesverwaltung - Landesverwaltung).

Grundsätzlich erhebt die Präsidentenkonferenz gegen die Schaffung eines Smogalarmgesetzes keine Einwendungen.

Zu § 5 der Vorlage bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen als "Dreistundenmittelwert" ist zu grob und daher unbefriedigend. Es sollte eine kürzere Einheit gewählt werden. Die Präsidentenkonferenz regt an, einen Halbstundenmittelwert einzuführen - entsprechend etwa der Regelung des Forstreiches.

- 3 -

Zu § 8:

In Abs. 1 z. 1 müßte das Wort "Motoren" durch das Wort "Verbrennungsmotoren" ersetzt werden, da Elektroautos auch bei Smogalarm zweifellos fahren dürfen.

In Abs. 3 wird festgelegt, daß Autobahnen und Schnellstraßen auch bei Smogalarm allgemein befahren werden dürfen. Die Präsidentenkonferenz ist der Meinung, daß es sachlich nicht gerechtfertigt ist, Autobahnen und Schnellstraßen auszunehmen. Es müßte entweder das Befahren gänzlich untersagt oder zumindest eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgelegt werden! Darüber hinaus ist im Smog-Gebiet bei Smogalarm ja keine Zufahrt und Abfahrt möglich.

Dagegen sollte bei Erlassung einer Verordnung (Abs. 2) nicht nur etwa auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfes Bedacht genommen werden, sondern auch auf die Aufrechterhaltung einer ungestörten landwirtschaftlichen Produktion (termingebundene Arbeiten). Diesbezüglich sollte eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Genderalsekretär:

gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser